

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 01.01.2006

## 1. Geltungsklausel

Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Beratungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen gegenüber Unternehmen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Wir widersprechen ausdrücklich der Anwendung und Einbeziehung jedweder Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers.

## 2. Preise, Zahlung, Verzug des Käufers

2.1. Angaben in unseren Preislisten sind stets unverbindlich empfohlen und verstehen sich für die jeweils angegebene Stückzahl. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Im Verhältnis zum Käufer sind maßgebend die in der Auftragsbestätigung von uns zugesagten Preise, die sich ebenfalls ohne Mehrwertsteuer verstehen. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung in der an diesem Tag geltenden Höhe gesondert ausgewiesen. Grundlage ist die jeweils gültige Preisliste abzüglich des mit dem Käufer vereinbarten Rabattes.

2.2. Zahlungen sind, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto zu leisten.

2.3. Die Annahme von Schecks oder Wechseln, letztere nur nach unserer ausdrücklicher Zustimmung und gegen Vergütung von Diskontospesen, Zinsen und sonstiger mit dem Wechsel verbundenen Kosten und Abgaben, erfolgt nur zahlungshalber.

2.4. Werden nach dem Kalender bestimmte Zahlungstermine überschritten, so kommt der Käufer dadurch in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

2.5. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruht oder es auf rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder unbestrittene Forderungen oder eine grobe Pflichtverletzung unsererseits gestützt wird.

2.6. Die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

2.7. Erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredits an den Käufer der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe bedenklich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, oder macht der Käufer seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung unserer Forderung zu verlangen. Außerdem haben wir das Recht, alle noch nicht fälligen Forderungen fällig zu stellen und ihre sofortige Bezahlung zu verlangen. Weiter können wir in diesen Fällen für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse verlangen.

2.8. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand gerät sowie wenn ein Wechsel oder Scheck des Käufers nicht eingelöst wird.

## 3. Versand, Gefahrübergang

Versand erfolgt, wenn nicht anders vom Käufer gewünscht, bis 30 kg per Paketdienst, sonst per Spediteur als Frachtgut, und zwar bis zu einem Nettoauftragswert von EUR 150,00 unter Berechnung von EUR 8,00 Versandkostenbeitrag, ab einem Nettoauftragswert von EUR 150,00 ohne Berechnung des Versandkostenbeitrags (bei Speditionsversand – frei Haus, bei Bahnversand – frei Bahnstation Empfänger). Die Beförderungsgefahr geht auf der Käufer über sobald wir die verkaufte Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt ausgeliefert haben und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Transportbrüche sind vom Käufer oder den von ihm benannten Empfänger bei Post, Bahn oder Spediteur ordnungsgemäß zu reklamieren.

## 4. Lieferzeit, Verzögerungen

4.1. Die von uns genannte Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist vom Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

4.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind der Käufer wie auch wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, besteht kein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz, wenn nicht durch den Verzug wesentliche Rechtsgüter des Käufers (Leben, Gesundheit) verletzt werden oder der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Auch dann haften wir nur für die vertragstypischen und voraussehbaren Schäden. Beruht jedoch der Verzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haften wir für jedes Verschulden im Umfang vertragstypischer und voraussehbarer Schäden. Teillieferungen und entsprechende Teilberechnungen sind zulässig, es sei denn, mit dem Käufer wurde schriftlich Abweichendes vereinbart.

## 5. Gewährleistung

5.1. Für Sachmängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung unsererseits stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Dies gilt auch genauso für Schäden oder Mängel, die auf natürliche Abnutzung oder Transportschäden oder auf Nichtbeachtung der Bedienungs- und Montageanweisungen zurückzuführen sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5.2. Rügen wegen Falschlieferung, Fehlmengen und offensichtlichen Mängeln müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware vom Käufer schriftlich und spezifiziert gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel sind zu rügen, sobald der Mangel offenkundig geworden ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten schließt Ansprüche uns gegenüber aus. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5.3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Gesetz längere Fristen vorschreibt (§ 438 I Nr. 2 Bauwerke und Sachen für Bauwerke; § 479 I Rückgriffsanspruch; § 634a I Nr. 2 BGB Baumängel) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

5.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

5.5. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Wir sind berechtigt, mehrfach nachzubessern oder nachzuliefern. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

5.6. Schlagen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung endgültig fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ansprüche anderer Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit wir eine bestimmte Beschaffenheit der Sache garantiert haben, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

5.7. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

5.8. Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware kann nur mit unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Für mit unserem Einverständnis zurückgeschickte Waren bringen wir bei Gutschrifterteilung 30% des Nettoerechnungsbetrages, je nach Zustand der Ware auch mehr, für Verwaltungskosten, Prüfung und Neupackung in Abzug. Beschädigte Waren und solche, die in jeweils gültigen Katalogen und Preislisten nicht mehr aufgeführt sind, werden nicht gutgeschrieben. Erfolgt bei Sonderanfertigungen auf Wunsch des Auftraggebers eine Änderung, müssen die bis dahin entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt werden. Bei Stornierung des Auftrages hat der Besteller die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen zu zahlen. Bereits ausgelieferte Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

5.9. Zumutbare geringfügige oder der Verbesserung dienende Änderungen der von uns gelieferten Produkte bleiben vorbehalten. Angaben und Abbildungen in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten, sonstigen Druckschriften oder Vorschlägen, sowie Zeichnungen, Beschreibungen und Leistungsangaben aller Art, Maße, Gewichte, Verbrauchangaben etc., sind lediglich annähernd. Sie beinhalten keine Beschaffenheitsangaben oder Garantiezusagen welcher Art auch immer, solange derartige Angaben nicht für einen Auftrag ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden sind.

## 6. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

6.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

6.2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilen wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mit und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## 7. Sonstige Schadensersatzansprüche

7.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

7.2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.3. Soweit dem Käufer nach diesem Abschnitt Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 5.3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Käufer zustehender Ansprüche, bei laufender Rechnung der jeweiligen Saldoforderung, vor. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiterveräußern. Bei der Veräußerung vereinbart der Käufer einen Eigentumsvorbehalt im Umfang der Klauseln 8.1 bis 8.7 dieser Bedingungen.

8.2. Der Käufer darf die gelieferte Ware verarbeiten oder mit anderen Gegenständen verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung mit beweglichen Sachen erfolgt für uns als Hersteller. Der Käufer verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

8.3. Erwirbt der Käufer durch die Verarbeitung oder Verbindung Alleineigentum so überträgt er uns Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer in die neue Sache eingebauten Waren zum Wert der anderen Bestandteile der neuen Sache im Zeitpunkt des Einbaus.

8.4. Bei Weiterveräußerungen der neuen Sache tritt der Käufer uns hiermit alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer sowie alle damit verbundenen Nebenrechte sicherungshalber in Höhe des Betrages, der von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten oder verbundenen Waren entspricht, ab. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einzugsermächtigung sowie der Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Ziffer 8.5. dieser Bedingungen.

8.5. Die dem Käufer aus einer Weiterveräußerung, einer Verarbeitung oder einem Einbau oder aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) zustehenden Forderungen sind sicherungshalber an uns abgetreten. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sobald der Käufer eine Verpflichtung uns gegenüber nicht erfüllt, oder ein in vorstehender Ziffer 5.9. genannter Umstand eintritt, sind wir berechtigt sein Einziehungsrecht zu widerrufen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und Zahlung an uns zu fordern.

8.6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nachhaltig insgesamt um mehr als 15%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten unserer Wahl freigegeben.

8.7. Im Falle von Pfändungen und Beschlagnahmungen der Vorbehaltsware bzw. Vollstreckungen in an uns abgetretene Forderungen hat der Käufer auf unsere Rechte hinzuweisen; er hat uns unverzüglich diese Maßnahmen anzuzeigen und bei Gefahr in Verzug auf eigene Kosten die zur Sicherung unserer Rechte erforderlichen Rechtsbehelfe selbst zu ergreifen.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

9.1. Erfüllungsort ist Hennef. Gerichtsstand ist Siegburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Grothe GmbH